

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 11. April 1995

82. Stück

-
- | | |
|-------------------|---|
| 261. Verordnung: | Übertragung von Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes und von Buchhaltungsaufgaben gemäß § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes |
| 262. Verordnung: | Gewährung einer Beihilfe zugunsten bestimmter Körnerhülsenfrüchte |
| 263. Verordnung: | Änderung der Militärluftfahrzeug-Kennzeichen-Verordnung |
| 264. Kundmachung: | Aufhebung der Wendung „Z 2“ in § 28 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof |
-

261. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes und von Buchhaltungsaufgaben gemäß § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2 Z 4 und 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986 in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und betreffend § 2 dieser Verordnung auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten und den Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten Wien und Linz werden die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes aufgezählten Aufgaben übertragen.

§ 2. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben folgender anweisender Organe werden an folgende Buchhaltungen übertragen:

1. Die Buchhaltungsaufgaben des anweisenden Organes Leiter der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und Leiter des Amtes des Arbeitsmarktservice bei der Bundesgeschäftsstelle werden an die Buchhaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übertragen.
2. Die Buchhaltungsaufgaben der Leiter der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien, Niederösterreich und Burgenland, jeweils auch in ihrer Funktion als Leiter der Ämter des Arbeitsmarktservice, und der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätte Wien werden an die Buchhaltung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland übertragen.
3. Die Buchhaltungsaufgaben der übrigen Leiter der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, jeweils auch in ihrer Funktion als Leiter der Ämter des Arbeitsmarktservice, und der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätte Linz werden an die sich jeweils am gleichen Ort befindliche Buchhaltung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen übertragen.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Februar 1987 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben, BGBl. Nr. 89/1987, tritt außer Kraft.

Hesoun

262. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung einer Beihilfe zugunsten bestimmter Körnerhülsenfrüchte

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Vollziehung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung nachstehender Körnerhülsenfrüchte:

1. andere Linsen des KN-Code 0713 40 90;

2. andere Kichererbsen des KN-Code 0713 20 90;
3. andere Wicken der Arten *Vicia sativa* L. und *Vicia ervilla* Willd. des KN-Code ex 0713 90 90.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) zuständig.

Beihilfenvoraussetzungen

§ 3. (1) Soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten eine Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte vorgesehen ist, ist die Beihilfe zu gewähren, wenn der Erzeuger bis spätestens 15. Mai des der Ernte vorangehenden Wirtschaftsjahres den Beihilfeantrag unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes bei der AMA einbringt.

(2) Der Antrag hat zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgende Angaben zu enthalten:

1. Betriebsnummer des Antragstellers;
2. Bankverbindung und Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland;
3. Anbauflächen nach Lage und Größe in Hektar und Ar, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern sowie
4. Bezeichnung der Flächen, die der Stützungsregelung gemäß der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung, BGBl. Nr. 1067/1994, unterliegen.

(3) Dem Antrag sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis beizulegen sowie Skizzen jener Schläge, die mit den beihilfeberechtigten Körnerhülsenfrüchten bebaut sind. Soweit diese Unterlagen bereits im Rahmen anderer Beihilfemaßnahmen vorgelegt worden sind, ist bei der Antragstellung darauf hinzuweisen. Allfällige weitere Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen dienlich sein könnten, sind im Betrieb zur Verfügung zu halten.

(4) Die im Abs. 3 genannten Unterlagen sind über Aufforderung der AMA vorzulegen. Die AMA kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Bearbeitung der Anträge oder zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 4. (1) Die Antragsteller haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen der Antragsteller, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Betriebsinhaber zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben die Betriebsinhaber auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die Dauer von sieben Jahren vom Ende jenes Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

Rückforderung, Verzinsung

§ 5. (1) Zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

(2) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist, vom Tage des Empfanges bis zum Tag der Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. Als Tag des Empfanges gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift auf dem Konto der AMA.

Berichtspflicht

§ 6. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgendes mitzuteilen:

1. bis spätestens 31. August
 - a) die nach Erzeugnissen aufgegliederten Anbauflächen (in Hektar und Ar), für die Beihilfeanträge eingereicht wurden;
 - b) die nach Erzeugnissen aufgegliederten vorausgeschätzten Gesamterzeugungsmengen;
2. bis spätestens 7. Mai
 - a) die Anbauflächen, für die die Beihilfe tatsächlich gezahlt wurde;
 - b) die auf diesen Anbauflächen tatsächlich geernteten Mengen, die für die Beihilfen geerntet wurden, nach Erzeugnissen aufgegliedert.

Molterer

263. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung vom 13. Jänner 1984, BGBl. Nr. 93, betreffend das Kennzeichen und die Lichterführung der Militärluftfahrzeuge und die Urkunden, mit denen Militärluftfahrzeuge versehen sein müssen (Militärluftfahrzeug-Kennzeichen-Verordnung), geändert wird

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 und 21 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1994, wird — soweit der § 21 Abs. 2 in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. Jänner 1984, BGBl. Nr. 93, betreffend das Kennzeichen und die Lichterführung der Militärluftfahrzeuge und die Urkunden, mit denen Militärluftfahrzeuge versehen sein müssen (Militärluftfahrzeug-Kennzeichen-Verordnung), wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 werden jeweils die Worte „Amt für Wehrtechnik“ durch die Worte „Bundesminister für Landesverteidigung“ ersetzt.
2. Im § 7 Abs. 7 werden zu Beginn die Worte „Das Amt für Wehrtechnik“ durch die Worte „Der Bundesminister für Landesverteidigung“ ersetzt.
3. In den Anlagen 2 und 3 sind jeweils
 - a) in der Überschrift die Worte „Amt für Wehrtechnik“ zu streichen und
 - b) am Schluß die Worte „Für den Leiter des Amtes für Wehrtechnik“ durch die Worte „Für den Bundesminister“ zu ersetzen.

Fasslabend

264. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Wendung „Z.2“ in § 28 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. März 1995, G 272/94-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. März 1995, die Wendung „Z.2“ in § 28 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, Anlage zur Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Gewerbeordnung 1973 wiederverlautbart wird, BGBl. Nr. 194/1994, als verfassungswidrig aufgehoben.

- (2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky